



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-78/2024	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	12.07.2024

Betreff:

Einrichtung eines Windparks in der Gemeinde Glauburg

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	17.07.2024	vorberatend
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	25.09.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	04.11.2024	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Rückblick

Im Jahr 2013 wurde mit der Mainova gemeinsame Nutzungsverträge für das Flurstück 2 auf Flur 10 in der Gemarkung Glauburg geschlossen. Damals war regionalplanerisch das Ziel in diesem Gebiet ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen. Die damals entwickelte Weißfläche ist im weiteren Prozess der Regionalplanung dann leider nicht in die finale Fassung übernommen worden. Hintergrund waren artenschutzrechtliche Herausforderungen, die von der Regionalplanung als nicht überwindbar eingeschätzt wurden. Hierbei handelte es sich um einen nahegelegenen Horst eines Rotmilans. Somit wurden die Windenergieplanungen damals nicht weiter vorangetrieben, da das geltende Recht vorschrieb, dass Windenergieanlagen innerhalb eben dieser regionalplanerisch ausgewiesenen Windvorranggebiete zu errichten sind.

Veränderter rechtlicher Rahmen auf Bundesebene

Am 12. Juli 2023 hat der Bundestag durch das „Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches“¹ die Vorschrift des § 245e Baugesetzbuch mit der Gemeindeöffnungsklausel um einen weiteren Absatz 5 ergänzt. Die dieses Jahr in Kraft getretene Neuregelung geht maßgeblich auf einen Vorschlag der Windenergie-an-Land-Strategie vom Mai 2023 zurück: „Der Handlungsspielraum für Kommunen soll erweitert werden, indem Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben.“ D.h. durch den Kompetenzzuwachs können Gemeinden, die nicht zuständige Planungsträger*innen für die Mindestflächenzielausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind, zwischen dem 14. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2027, zusätzliche Flächen für die Windenergie dort vorsehen, wo es mit einem Ziel der Raumordnung sonst nicht vereinbar ist. Heißt, man kann sich dieses Instrument zunutze machen und Flächen ausweisen, auf denen Windenergieanlagen dann planungsrecht genießen.

Als vergleichbare Gebiete in Bebauungsplänen kommen vor allem Versorgungsflächen für die Windenergienutzung nach § 9 Absatz 1 Nr. 12 BauGB in oder die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nach § 12 BauGB in Betracht. Dem Antrag auf Zielabweichung soll stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan, an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle, kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. Dies setzt eine anderweitige positive Planung voraus und kann nur die Festlegung von Vorranggebieten bedeuten. Ausgangspunkt für die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel ist,

dass die kommunale Ausweisung zusätzlicher Flächen mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist.

Aktueller Stand Flächenausweisung in Hessen

In den hessischen Planungsregionen – Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen – sind die „Teilregionalpläne Energie“ in Kraft. Zusammen enthalten die Pläne insgesamt 418 Windvorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 40.000 Hektar, was 1,9 Prozent der Fläche Hessens entspricht. Bereits erfüllt ist das durch die Bundesgesetzgebung (WindBG 2022) vorgegebene Ziel von 1,8 Prozent bis Ende 2027. Bis Ende 2032 müssen nach Bundesvorgabe allerdings 2,2 Prozent der Landesfläche in Hessen für Windenergie zur Verfügung stehen (ca. 46.500 Hektar). Bis Ende 2032 müssen daher in Hessen weitere 6.500 Hektar als Windvorranggebiete vorgesehen werden (<https://www.lea-hessen.de/energiewende-in-hessen/windenergie/>).

Es ist davon auszugehen, dass man eine weitere Ausweisung von Flächen auf kommunaler Ebene sogar begrüßt, sofern die identifizierte Fläche für die Nutzung durch die Windenergie als geeignete erscheint und dies entsprechend untermauert werden kann.

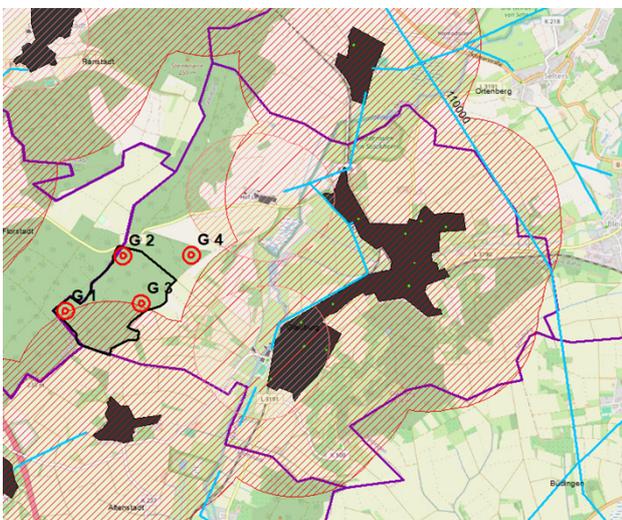
Durch den veränderten rechtlichen Rahmen gilt die in Hessen regionalplanerisch festgesetzte Ausschlusswirkung nicht mehr. Ein Windenergie-Vorhaben wird aktuell als ein „sonstiges Vorhaben“ gem. §35 Abs. 2 behandelt. Regionalplanerisch wird geprüft, ob dem Vorhaben die allgemeinen Grundzüge der Regionalplanung und/ oder Tabukriterien entgegenstehen. Den formalen Weg über ein Zielabweichungsverfahren zur Ausschlusswirkung muss man nicht gehen.

Über die Bauleitplanung, z.B. eine FNP-Änderung oder durch das Aufstellen eines B-Plans, kann man Planungsrecht herstellen für Flächen, die vor der Änderung noch dem Ausschlussraum zugeordnet wurden. Dann folgend kann man mit einer entsprechenden Windpark-Planung in das Genehmigungsverfahren nach BImSchG starten.

Prüfung der verfügbaren Flächen in Glauburg

In dem folgenden Screenshot wurden die Gemeindefläche von Glauburg mit verschiedenen Layern überlagert, sodass man herausfinden können, ob und in welchen Bereichen nutzbare Flächen für die Windenergie grundsätzlich zur Verfügung stehen würden. Die Bebauung im Innenbereich wurden wir mit Vorsorgeabständen von 1.000 m und die Bebauung im Außenbereich mit 600 m gepuffert. Diese Pufferbereiche sind in der Karte schraffiert dargestellt und sollten u.E. frei von Windrädern gehalten werden

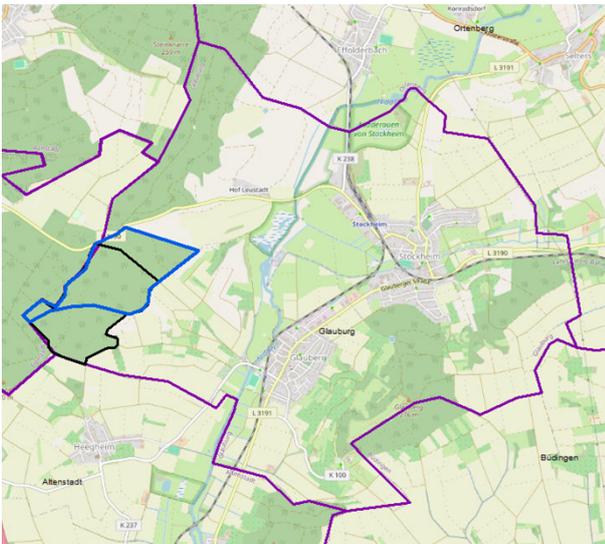
Nach diesem Schritt verbleiben im Grunde nur die im Westen der Gemeinde liegenden Waldflächen als Potentialfläche.



Das Grundstück das in 2013 schon in Betracht kam, ist in der Karte schwarz dargestellt. Innerhalb dieser Flächen würden nach aktueller Planung bis zu 3 Windräder Platz (G1, G2, G3) finden. Die

Abstände untereinander sind allerdings sehr gering, sodass eine detaillierte Prüfung der Statik/ Standsicherheit durchgeführt werden muss. Das Ergebnis könnte dann auch bedeuten, dass auf dem Flurstück nur 2 Windräder realisierbar wären.

Aus verschiedensten Gründen wird man im Rahmen einer Bewertung der Fläche durch die Regionalplanung mehr Aussicht auf Erfolg haben, wenn man eine größere Anzahl an Windrädern zu realisieren versucht. Im Rahmen der Regionalplanung hat man damals eine Mindestgröße von 10 ha angestrebt. Auch ist die Herausforderung groß mit einem Windpark mit 2 Windrädern in eine Wirtschaftlichkeit zu gelangen. Daher würden wir den Waldbereich nordöstlich dieses Flurstücks ebenfalls als Potentialfläche empfehlen, sodass mind. 3 und u.U. sogar 4 Windräder auf der dann ca. 5,5 ha großen Fläche realisiert werden können - alle auf kommunalen Eigentumsflächen. Das Waldgrundstück nordöstlich des Flurstücks 2 müsste ebenfalls im kommunalen Besitz sein. Heißt, dass die Einnahmen durch Pacht zu 100 % an die Gemeinde Glauburg fließen würden.



Sämtliche dann folgenden Kosten für die Bauleitplanung FNPs/ B-Plan-Verfahren/ Untersuchungen und die Kosten für das Genehmigungsverfahren usw. würde seitens des Investor getragen werden. Ebenso würden die Abstimmungen mit der Regionalplanung organisiert und begleitet werden.

Fazit

Mainova sieht mit der Fläche – wie auch damals in 2013 schon – die Möglichkeit einen wertvollen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Gleichzeitig kann die Gemeinde Glauburg durch Pachteinahmen profitieren. Den u.U. komplexen Weg durch die Bauleitplanung, bis zur Errichtungsgenehmigung und dem dann folgenden Einweihungsfest eines Windparks würde Mainova gerne mit der Gemeinde und den Bürger*innen vor Ort gehen. Als spätere Betreiberin eines möglichen Windparks wäre Mainova dann über die nächsten 20-30 Jahre verbunden.

Hinweis: Durch ein zügiges Vorgehen kann gewährleistet werden, dass man der Gemeinde Florstadt einen Schritt voraus ist, falls diese ebenfalls eine Planung im gleichen Waldgebiet jenseits der Gemeindegrenze anvisiert. Denn grundsätzlich gilt bei der Genehmigung von Windenergieanlagen das Windhundverfahren. Dies könnte u.U. dazu führen, dass die gleiche Anzahl an Windrädern errichtet wird, die Pachteinahmen allerdings in die Kasse des Waldeigentümers fließen, der den Wald westlich von dem Grundstück besitzt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt weitere Schritte bezüglich einer Planung einer Windkraftanlage in Glauburg. Der Gemeindevorstand bittet den Vorsitz der Gemeindevertretung, den Tagesordnungspunkt als Direktüberweisung in den Bau – Planungsausschuss zu verweisen.

Beschlussvorschlag:

-offen-

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin